

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Vierte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt, Fehrbellin, 2. Februar 2023

Jens Winter  
Verbandsvorsteher

Helmut-René Philipp  
Verbandsgeschäftsführer

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 6. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 12. Januar 2023 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. April 2022 (ABl. S. 504), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 6. Februar 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. April 2022 (ABl. S. 504), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Korrmann, Gerd“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

**Erste Änderung der Richtlinie  
der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung  
von Maßnahmen des Zusammenhalts  
für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung**

Erlass der Staatskanzlei Brandenburg  
Vom 2. Februar 2023

**I.**

Die Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung vom 21. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds und des Landeshaushalts für Maßnahmen, die den Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen bis 10 000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern des Landes durch einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen oder des solidarischen Miteinanders unterstützen. Den Projekten muss eine landespolitisch strategische Bedeutung zukommen. Diese kann auch durch die Realisierung mehrerer gleichgerichteter kleinteiliger Einzelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie erreicht werden.“

2. In Abschnitt II. Nummer 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Es können ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen mit einem Mindestfördervolumen von 5 000 Euro gefördert werden:

3. Abschnitt V. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden.“

**II.**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.